

Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Elm-Asse unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung von Kindern.
- (2) Betreut werden Kinder ab Geburt bis zur Beendigung des 4. Schuljahres nach Maßgabe der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufnahme finden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aus der Samtgemeinde Elm-Asse, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen gegeben sind und keine zwingenden pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.
- (2) Auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht kein Anspruch. Übergeordnetes Recht zum grundsätzlichen Anspruch auf einen Platz bleibt unberührt.
- (3) Die Kinder werden auf Antrag der/des Sorgeberechtigten aufgenommen. Der Antrag muss spätestens drei Kalendermonate vor dem beabsichtigten Aufnahmetag gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid der Samtgemeinde Elm-Asse.
- (4) Stehen für beantragte Aufnahmen Plätze nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, werden in altersgemischten Gruppen Kindergarten- und Krippenkinder vor Schulkindern aufgenommen. Die weitere Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen und dem Eingangstag des Aufnahmeantrages. Bei gleicher Dringlichkeit ist die Wohnortnähe zu berücksichtigen.
- (5) Die Aufnahme kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über das Freisein von ansteckenden Krankheiten abhängig gemacht werden. Bei Aufnahme eines Kindes mit chronischen Leiden oder anderen Besonderheiten (z.B. Diabetes, Herzfehler, Asthma, Allergien) sind ärztliche Hinweise zu den Krankheiten vorzulegen, die Symptome beschreiben und über Notfallmaßnahmen informieren.
- (6) Kinder des 1. – 4 Schuljahrganges können im Rahmen freier Plätze für eine Vormittagsbetreuung in den vorhandenen und dafür zugelassenen Kindergartengruppen nach Anmel-

derung aufgenommen werden (Ferienbetreuung). Für die Anmeldung gilt nicht die Frist nach Abs. 3 Satz 2. Die Aufnahme kann sich auch auf einzelne Ferien oder Teile davon, in diesem Fall jedoch nur zusammenhängend (Betriebsferien oder andere Schließungstage gelten nicht als Unterbrechung), erstrecken. § 5 dieser Satzung gilt auch für Abmeldungen von der Ferienbetreuung.

- (7) Die Aufnahmezusage für Schulkinder, die für die Zeit nach dem Schulunterricht eine Kindergartengruppe besuchen (Randstundenbetreuung), kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. oder 16. eines Monats widerrufen werden, um einem Aufnahmeantrag für ein Kindergartenkind entsprechen zu können. Auf den Widerrufsvorbehalt ist in der Aufnahmezusage ausdrücklich hinzuweisen.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind ganzjährig von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte, ggf. auch einzelner Gruppen, werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung durch die Beiräte und nach Maßgabe behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse festgelegt.
- (2) An Feiertagen, Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei besonderen Gelegenheiten wie Personalversammlungen u. a. bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Für 3 Wochen während der Sommerferien bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen. Die Schließungszeiträume in den Sommerferien sind zeitversetzt so festzulegen, dass in Notfällen der Besuch einer Vormittagsgruppe einer anderen Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Elm-Asse möglich ist.
- (3) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (4) An 2 Tagen im Jahr kann ein Studientag durchgeführt werden, an diesen Tagen können die Kindertagesstätten geschlossen bleiben.

§ 4

Krankheiten, Anzeigepflichten

- (1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Verdacht auf eine solche Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorliegt.
- (2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.
- (3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, soll dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden. Eine sofortige Anzeige ist erforderlich, wenn ein Kind an einer Krankheit nach Abs. 1 erkrankt ist oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht.

§ 5 Ab- und Ummeldungen

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich zum 01. eines Monats, mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Abmeldetermin im Onlineportal vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Kindertagesstättegebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) Eine Änderung der angemeldeten täglichen Betreuungszeit ist zum 01. oder 16. eines jeden Monats möglich, im Laufe eines Kindertagesstättenjahres sind bis zu 4 Änderungen zulässig. Die Änderungswünsche sind nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte im Onlineportal zu beantragen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der dieser Satzung beigelegten Gebührenordnung erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Neben den Gebühren kann der Ersatz von Auslagen verlangt werden. Das gilt auch dann, wenn ein Kind die die Auslagen verursachende Leistung aus von der Samtgemeinde Elm-Asse nicht zu vertretenden Grund nicht in Anspruch nimmt und eine auf Antrag eines Sorgeberechtigten in Auftrag gegebene Leistungsanforderung nicht rückgängig gemacht werden kann.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die im Rahmen dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von der für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Stelle der Samtgemeinde Elm-Asse zur Ausführung dieser Satzung und darüber hinaus in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen verwendet werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten, mit Ausnahme der Einkommensdaten, dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätte, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schöppenstedt in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.02.2014 und die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.07.2012 sowie die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.09.2013 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 23.09.2015
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Bollmeier



Gebührenordnung

für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich
- nach dem Gesamtnettoeinkommen der Eltern die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
 - nach der Anzahl der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Geschwisterkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - nach der Anzahl der Geschwisterkinder einer Haushaltsgemeinschaft die zeitgleich eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse besuchen,
 - sowie nach der angemeldeten Betreuungszeit.

Die einzelnen Benutzungsgebühren ergeben sich aus den Gebührentabellen der Anlage.

- (2) Maßgebend für das den jeweiligen Gebührenstaffeln zugrunde zu legende monatliche Nettoeinkommen ist der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindertagesstättenjahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Soweit ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, erfolgt die Gebührenfestsetzung aufgrund ersatzweise vorgelegter Belege (z.B. Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerbescheinigung usw.) bis zur Vorlage des Steuerbescheides, längstens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kindertagesstättenjahres, vorläufig.

- (3) Das den Gebührenstaffeln zugrunde zu legende monatliche Einkommen ist der zwölfte Teil aller Jahreseinkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, vor Abzug von Werbungskosten und etwaiger steuermindernder Aufwendungen oder Verluste (Jahresbruttoeinkommen), zuzüglich sonstiger Einnahmen wie Elterngeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, öffentliche Leistungen, mit Ausnahme von Kindergeld, abzüglich
- der abzuführenden Einkommen- und Kirchensteuer sowie etwaiger Sonderzuschläge,
 - der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (bei Arbeitnehmern der Arbeitnehmeranteil), sowie der ggf. darüber hinaus gehenden sonstigen als „Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen“ im Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Jahr ausgewiesenen Aufwendungen,
 - der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Unterhaltszahlungen an Familienangehörige, soweit sie durch den Einkommensteuerbescheid festgestellt sind.

Soweit keine Sozialversicherungspflicht besteht, treten an die Stelle der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung.

Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

- (4) Bei einer zum Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit eingetretenen Einkommensveränderung um nachweislich mehr als 20% ist das voraussichtliche monatliche Nettoeinkommen ab Eintritt der Einkommensveränderung maßgeblich, im Falle einer Verminderung des Einkommens jedoch nur auf Antrag des Gebührenschuldners vom Zeitpunkt der Antragstellung an. Zu Beginn des nachfolgenden Kindertagesstättenjahres ist der Antrag auf Berück-

sichtigung des aktuellen Jahreseinkommens ggf. erneut zu stellen. Bei Berücksichtigung des aktuellen Einkommens erfolgt die Gebührenfestsetzung aufgrund ersatzweise vorgelegter Belege (z.B. Verdienstbescheinigung, Lohnsteuerkarte usw.) bis zur Vorlage des Steuerbescheides, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf den Veränderungszeitpunkt folgenden Kindertagesstättenjahres, vorläufig.

- (5) Soweit eine Einkommensteuerveranlagung nicht beantragt wird und ein Steuerbescheid nicht ergeht, wird die vorläufige Festsetzung, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf, endgültig.
- (6) Sofern sich der Gebührenschuldner nicht selbst in die höchste Gebührenstufe einstuft, ist die Höhe des Einkommens jeweils automatisch zwei Monate vor der Aufnahme bzw. 3 Monate vor Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres der Samtgemeinde Elm-Asse durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Einstufung in eine niedrigere Gebührenstufe erfolgt vom ersten des Monats an, in dem die erforderlichen Unterlagen bei der Samtgemeinde Elm-Asse eingegangen sind.
- (7) Die Eltern haben bei der Erklärung zur Anzahl der Haushaltsangehörigen und über das Einkommen die Richtigkeit der Angaben ausdrücklich zu versichern und der Erteilung von Auskünften über die maßgebliche Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen zuzustimmen. Bei unrichtigen Angaben oder fehlender Zustimmung erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Auf Antrag erfolgt vom Zeitpunkt der Antragstellung an eine Gebührenanpassung, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht.
- (8) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Kalendermonat eines Jahres zu entrichten. Das gilt auch für Monate, in denen die Einrichtung geschlossen bleibt.

§ 2

Essengeld

- (1) In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Kissenbrück haben die Kinder die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen. Hierfür wird monatlich eine Gebühr von 60,00 € erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Essen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 5 Tagen wird eine Gebühr von 3,50 € pro Mahlzeit erhoben.
- (3) Für die gelegentliche Teilnahme am Essen wird ein Betrag von 4,50 € pro Mahlzeit erhoben.
- (4) Nimmt ein Kind zusammenhängend über 10 Tage nicht am Mittagessen teil, erfolgt eine Kostenerstattung von 3,00 €/Tag, die in der Regel mindestens einmal im Halbjahr abgerechnet wird.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Im Falle der Aufnahme ab dem 16. eines Monats ermäßigt sich die Gebühr im Aufnahmemonat auf den halben Monatsbeitrag.

- (2) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließung oder Einschränkung des Betriebes der Kindertagesstätte gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nicht unterbrochen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für den Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr erstattet.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der wirksamen Abmeldung vom Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Maschinell hergestellte Rechnungen gelten als Bescheide. Sollte ein Gebührenbescheid erst nach der Aufnahme erstellt werden können, so ist die Gebühr rückwirkend ab dem Tag der Aufnahme zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 05. eines Monats fällig. Sie sollen im Sepa-Lastschriftverfahren erhoben werden.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern der in den Kindertagesstätten betreuten Kinder, sowie die Personen, auf deren Antrag Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Werden Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Samtgemeinde Elm-Asse ausgeschlossen werden.

Anlage zur Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse

Gebühren Kindergarten**Kernzeit 8.00 – 13.00 Uhr oder 13.00-17.00 Uhr****ausgenommen Kindertagesstätte Dahlum: Kernzeit 7.30-12.30 Uhr**

Nettoeinkommen monatlich	Gebühr pro Stunde	daraus ergibt sich folgende Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von							
		4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	
bis 1.500,00 €	20,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €	
bis 1.750,00 €	23,00 €	92,00 €	115,00 €	138,00 €	161,00 €	184,00 €	207,00 €	230,00 €	
bis 2.000,00 €	26,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	260,00 €	
bis 2.250,00 €	29,00 €	116,00 €	145,00 €	174,00 €	203,00 €	232,00 €	261,00 €	290,00 €	
bis 2.500,00 €	32,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €	
bis 2.750,00 €	35,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	280,00 €	315,00 €	350,00 €	
bis 3.000,00 €	37,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	337,50 €	375,00 €	
über 3.000,00 €	40,00 €	160,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	400,00 €	

Die Mindestgebühr beträgt im Kindergarten 10,00 € pro Stunde.

Gebühren Krippe**Kernzeit 8.00 – 13.00 Uhr**

Nettoeinkommen monatlich	Gebühr pro Stunde	daraus ergibt sich folgende Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von					
		5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
bis 1.500,00 €	25,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €
bis 1.750,00 €	28,00 €	140,00 €	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €
bis 2.000,00 €	31,00 €	155,00 €	186,00 €	217,00 €	248,00 €	279,00 €	310,00 €
bis 2.250,00 €	34,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €	306,00 €	340,00 €
bis 2.500,00 €	37,00 €	185,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €	333,00 €	370,00 €
bis 2.750,00 €	40,00 €	200,00 €	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	400,00 €
bis 3.000,00 €	42,50 €	212,50 €	255,00 €	297,50 €	340,00 €	382,50 €	425,00 €
über 3.000,00 €	45,00 €	225,00 €	270,00 €	315,00 €	360,00 €	405,00 €	450,00 €

Die Mindestgebühr beträgt in der Krippe 12,00 € pro Stunde.

Gebühren Hort

Nettoeinkommen monatlich	Hort
bis 1.500,00 €	125,00 €
bis 1.750,00 €	140,00 €
bis 2.000,00 €	155,00 €
bis 2.250,00 €	170,00 €
bis 2.500,00 €	185,00 €
bis 2.750,00 €	200,00 €
bis 3.000,00 €	215,00 €
über 3.000,00 €	230,00 €

Gebühren Randstunden-/Ferienbetreuung

Nettoeinkommen monatlich	Randstundenbetreuung pro halber Stunde	Ferienbetreuung pro Woche bis zu 5 Stunden täglich
bis 1.500,00 €	17,50 €	35,00 €
bis 1.750,00 €	19,00 €	38,00 €
bis 2.000,00 €	20,50 €	41,00 €
bis 2.250,00 €	22,00 €	44,00 €
bis 2.500,00 €	23,50 €	47,00 €
bis 2.750,00 €	25,00 €	50,00 €
bis 3.000,00 €	26,50 €	53,00 €
über 3.000,00 €	29,50 €	59,00 €

Die Mindestgebühr beträgt im Hort 60,00 €, in der Randstundenbetreuung 8,75 € pro halbe Stunde und in der Ferienbetreuung 17,50 € pro Woche.

Gebühren für Einzelbetreuungsstunden

Zu der fest vereinbarten Betreuungszeit können zusätzliche Einzelbetreuungsstunden in Form eines 10-Stunden-Budgets (Zehnerkarte) hinzugebucht werden. Diese Einzelbetreuungsstunden können tageweise verteilt, nach vorheriger frühzeitiger Absprache mit der Kindertagesstättenleitung, zusätzlich zu der fest vereinbarten Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertagesstätte genutzt werden, wenn es die Platzkapazitäten in der betreffenden Kindertagesstätte hergeben.

Die Gebühr beträgt für 10 Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarte)

Im Bereich der Kindergartenbetreuung	28,00 €
Im Bereich der Krippenbetreuung	35,00 €

Eine Erstattung nicht verbrauchter Einzelstunden ist nicht möglich, jedoch kann eine Übertragung dieser Stunden auf das folgende Kindertagesstättenjahr erfolgen.

Erläuterungen

1. Gehört zur Haushaltsgemeinschaft mehr als ein Geschwisterkind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ermäßigt sich die monatliche Gebühr nach den vorstehenden Tabellen für das 2. und 3. Kind um jeweils 10%, ab dem 4. Kind um jeweils 15%.
2. Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse und kommen die Eltern für den Unterhalt dieser Kinder auf, erfolgt eine Ermäßigung um 25% für das zweite und 50% für jedes weitere Kind das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde Elm-Asse besucht. Die Ermäßigung wird jeweils für das/die Kind/er mit der geringsten Gebühr gewährt. Gesetzlich gebührenfrei gestellte Kinder gelten als Kinder mit der geringsten Gebühr.
3. Die gesetzliche Gebührenbefreiung im Jahr vor der Einschulung umfasst nach § 21 Abs. 1 Ki-TaG nur eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden, nimmt das Kind darüber hinaus Betreuungszeiten in Anspruch, ist der darauf entfallende Elternbeitrag weiterhin zu zahlen.
4. Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren sind Krippengebühren zu entrichten, unabhängig davon in welcher Einrichtung (Krippe oder Kindergarten) sie tatsächlich betreut werden.
5. Die Kernzeit der Hortbetreuung beginnt an Schultagen im Anschluss an die Ganztagsbetreuung in einer Grundschule. Die Sonderöffnungszeit des Hortes beginnt an Schultagen im Anschluss an die reguläre Vormittagsbetreuung in einer Grundschule, für Kinder die die Angebote der Ganztagsbetreuung in einer Grundschule nicht in Anspruch nehmen.